

Vereins- und Versammlungsrecht

Peter Nägele

Übersicht

- I. Wortlaut des Art. 41 LV
- II. Vorbemerkungen
- III. Vereinsfreiheit
 - 1. Objektiver Schutzbereich
 - 2. Subjektiver Schutzbereich
 - 3. Eingriff
 - 4. Schranken
 - 5. Schranken-Schranken
 - 6. Verhältnis zu anderen Grundrechten
- IV. Die Versammlungsfreiheit
 - 1. Objektiver Schutzbereich
 - 2. Subjektiver Schutzbereich
 - 3. Eingriff
 - 4. Schranken
 - 5. Schranken-Schranken
 - 6. Verhältnis zu anderen Grundrechten

Spezialliteratur-Verzeichnis

I. Wortlaut des Art. 41 LV

¹ Art. 41 LV lautet: Das freie Vereins- und Versammlungsrecht ist innerhalb der gesetzlichen Schranken gewährleistet.

II. Vorbemerkungen

² Art. 41 LV garantiert zwei fundamentale Grundrechte, die in engem Zusammenhang mit der in Art. 40 LV garantierten Meinungsfreiheit stehen: die Vereins- und Versammlungsfreiheit.¹ Ergänzt wird die nationale Verfassungsbestimmung durch Art. 11 EMRK.^{2,3} Wie die Meinungsfreiheit tragen auch die Vereins- und Versammlungsfreiheit dem übergeordneten Ziel der Freiheit des Kommunikationsprozesses Rechnung.⁴ Die Vereins- und Versammlungsfreiheit verstärken die der Meinungsfreiheit – wie allen anderen grundrechtlichen Freiheiten auch – immanente Dimension der gemeinsamen Freiheit.⁵ Sie schützen also nicht nur die Meinungsfreiheit des Einzelnen, sondern darüber hinaus insbesondere, aber nicht ausschliesslich, die Freiheit der kollektiven Meinungsäusserung.⁶

³ Die Rechtsprechung des StGH hat sich bis heute allerdings nur in zwei Fällen mit der Vereinsfreiheit befasst.⁷ Dies mag darin begründet

1 Vgl. Höfling, Grundrechtsordnung des Fürstentums Liechtenstein, Rz. 43.

2 Art. 11 EMRK lautet: (1) Alle Menschen haben das Recht, sich friedlich zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschliessen, einschliesslich des Rechts, zum Schutze ihrer Interessen Gewerkschaften zu bilden und diesen beizutreten. (2) Die Ausübung dieser Rechte darf keinen anderen Einschränkungen unterworfen werden als den vom Gesetz vorgesehenen, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen und öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechenverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind. Dieser Artikel verbietet nicht, dass die Ausübung dieser Rechte durch Mitglieder der Streitkräfte, der Polizei oder der Staatsverwaltung gesetzlichen Einschränkungen unterworfen wird.

3 Höfling, Grundrechtsordnung, S. 138.

4 Vgl. Grabenwarter, EMRK, § 23 Rz. 58 und 73.

5 Vgl. Höfling zu Art. 9 GG, in: Sachs, Rz. 3 m. w. N.

6 Vgl. Höfling zu Art. 8 GG, in: Sachs, Rz. 9 ff.; Höfling zu Art. 9 GG, in: Sachs, Rz. 3.

7 StGH 1985/11, LES 1988, 94 ff.; StGH 2003/48, im Internet abrufbar unter <www.stgh.li>.

liegen, dass zum einen die praktische Relevanz der Versammlungsfreiheit in einem Kleinstaat mit einem konkordanzdemokratisch verfassten politischen System⁸ und ausgeprägten direktdemokratischen Rechten eher gering ist, wohingegen in Demokratien mit parlamentarischem Repräsentativsystem und geringen plebiszitären Mitwirkungsrechten die Freiheit kollektiver Meinungskundgabe die Bedeutung eines grundlegenden Funktionselementes hat,⁹ und dass zum anderen der StGH – folgt man der Ansicht von Wolfram Höfling – in seiner älteren Judikatur ein gewisses Mass an Grundrechtssensibilität hat vermissen lassen.¹⁰

III. Vereinsfreiheit

Die Vereinsfreiheit ist gemäss Art. 41 1. Alt. LV innerhalb der gesetzlichen Schranken gewährleistet. 4

1. Objektiver Schutzbereich

Schutzobjekt des Art. 41 1. Alt. LV ist der Verein, wobei es sich – traditioneller Begriffsbildung folgend – um eine längerfristig angelegte, privatrechtliche Verbindung mehrerer Personen zu einem gemeinsamen Zweck handelt.¹¹ Zur Frage, ob konstitutive Merkmale des Vereins i. S. d. Art. 41 1. Alt. LV auch die Freiwilligkeit des Zusammenschlusses sowie die ideelle Natur des Zweckes sind, s. u. Rz. 6 f. Jedenfalls ist der verfassungsrechtliche Vereinsbegriff grundsätzlich weit und offen i. S. eines Selbstorganisationsrechtes zu verstehen.¹² Demgemäss sprechen auch Art. 11 Abs. 1 EMRK und Art. 12 Abs. 1 EU-GRCh von dem «Recht, sich frei mit anderen zusammenzuschliessen», sowie die mit der liechtensteinischen Vereinsfreiheit korrespondierenden Bestimmungen 5

8 Vgl. Höfling, Grundrechtsordnung, S. 131 m. w. N.

9 Vgl. Beschluss des BVerfG 1 BvQ 28/01 vom 12. Juli 2001, in: NJW 2001, 2459 (2460); Hermann-Josef Blanke bezeichnet die Versammlungsfreiheit in der Form der Demonstrationsfreiheit gar als «Stachel im Parlamentarismus», vgl. Blanke zu Art. 8 GG, in: Stern/Becker, Rz. 2 m. w. N.

10 Vgl. Höfling, Grundrechtsordnung, S. 140 i. V. m. S. 131 f.

11 Höfling, Grundrechtsordnung, S. 140.

12 Vgl. Höfling zu Art. 9 GG, in: Sachs, Rz. 4.

in der Schweiz (Art. 23 BV) von «Vereinigungen» und in Deutschland (Art. 9 Abs. 1 GG) von «Vereinen» und «Gesellschaften». Der Vereinsbegriff gemäss Art. 41 1. Alt. LV beschränkt sich damit nicht ausschliesslich auf Vereine im Sinne von Art. 246 ff. des Personen- und Gesellschaftsrechts¹³, sondern auch auf alle anderen Personenzusammenschlüsse mit Rechtspersönlichkeit. Darüber hinaus erscheint es sachgerecht, auch Personenzusammenschlüsse ohne Rechtspersönlichkeit unter den Vereinsbegriff des Art. 41 1. Alt. LV zu fassen, sofern diese eine gewisse Stabilität aufweisen.¹⁴ Begreift man hingegen Stiftungen konsequent als verselbständigtes Zweckvermögen, so ist die Stiftung nicht Verein i. S. d. Art. 41 1. Alt. LV.¹⁵

6

Auch wenn historisch betrachtet die Vereinsfreiheit primär den Schutz politischer Parteien und ihrer freien Gründung bezweckte,¹⁶ bedeutet es – entgegen der herrschenden Lehre in der Schweiz¹⁷ und der bisherigen Judikatur des österreichischen Verfassungsgerichtshofes¹⁸ – eine unzulässige Verkürzung des grundrechtlichen Tatbestandes, nur Vereinigungen mit ideeller Zwecksetzung als verfassungsrechtlich geschützt anzusehen.¹⁹ Die Schutzrichtung der Vereinsfreiheit ist vielmehr zielindifferent und zweckoffen.²⁰ Dies entspricht auch der h.M. zu Art. 11 Abs. 1 EMRK, die – neben Vereinigungen mit ideeller Zwecksetzung, zu denen insbesondere auch die politischen Parteien gezählt werden, selbst wenn sie nach nationalem Recht einem Sonderregime unterstehen²¹ – auch wirtschaftliche Vereine als vom Schutzbereich erfasst ansieht.²²

7

In Deutschland wird darüber hinaus die Freiwilligkeit des Zusammenschlusses als konstitutives Merkmal der Vereinigungsfreiheit gemäss

13 PGR, LGBL. 1926, Nr. 4 i.d.g.F.

14 Vgl. Biaggini, Vereinigungsfreiheit und Koalitionsfreiheit, Rz. 12 m. w. N.

15 Vgl. in Bezug auf Art. 9 GG: Cornils zu Art. 9 GG, in: Epping/Hillgruber, Rz. 5; Höfling zu Art. 9, in: Sachs, Rz. 10; a.A. in Bezug auf Art. 23 BV: Manfrini, La liberté de réunion et d'association, Rz. 10; Rohner, Art. 23: Vereinigungsfreiheit, Rz. 7.

16 Höfling, Die liechtensteinische Grundrechtsordnung, S. 140.

17 Vgl. Manfrini, La liberté de réunion et d'association, Rz. 10; kritisch Biaggini, Vereinigungsfreiheit und Koalitionsfreiheit, Rz. 13.

18 Vgl. Potacs, Recht auf Zusammenschluss, Rz. 11 m. w. N.

19 Höfling, Grundrechtsordnung, S. 140; zustimmend auch: Nigg, Vereinsrecht, S. 53.

20 Vgl. Höfling zu Art. 9 GG, in: Sachs, Rz. 4.

21 Vgl. Grabenwarter, EMRK, § 23 Rz. 76.

22 Vgl. Grabenwarter, EMRK, § 23 Rz. 75 m. w. N.

Art. 9 Abs. 1 GG angesehen, mit dem Ergebnis, dass Zwangsvereinigungen als nicht geschützt erachtet werden.²³ Da dem Begriff der Vereinigung das Merkmal der Freiwilligkeit gewissermassen anhaftet,²⁴ ist dem zuzustimmen. Das gilt selbstverständlich auch für durch staatlichen Hoheitsakt errichtete öffentlich-rechtliche (Zwangs-)Zusammenschlüsse, womit indes noch nichts über das Problem ausgesagt ist, ob und inwieweit Art. 41 1. Alt. LV Prüfungsmassstab sein kann bei der Abwehr von Zwangsinorporationen in öffentlich-rechtliche Verbände.²⁵

In sachlicher Hinsicht garantiert Art. 41 1. Alt. LV zum einen das Recht, Vereinigungen zu gründen und ihnen beizutreten (positive Vereinsfreiheit), und zum anderen das Recht, bestehenden Vereinigungen fernzubleiben, aus ihnen auszutreten oder sie wieder aufzulösen (negative Vereinsfreiheit).²⁶

Die positive Vereinsfreiheit schützt insbesondere auch vor einem Eingriff in den Kernbereich des Vereinsbestandes und der Vereinstätigkeit, nicht aber jede beliebige Tätigkeit, die der Verein ausüben will. Ausserhalb des Kernbereichs ist die Tätigkeit des Vereins nicht durch Art. 41 1. Alt. LV, sondern nur gegebenenfalls durch das betätigungsspezifische Grundrecht geschützt.²⁷

Es ist unbestritten, dass die positive Vereinsfreiheit nur in Bezug auf privatrechtliche Zusammenschlüsse bzw. Zusammenschlüsse ohne hoheitliche Befugnisse gilt.²⁸ Unbestritten ist darüber hinaus, dass auch die negative Vereinsfreiheit in (mindestens) demselben Umfang gilt.²⁹ Streitig ist jedoch, ob und inwieweit die negative Vereinsfreiheit darüber hinaus auch auf öffentlich-rechtliche Verbände Anwendung findet (und damit Prüfungsmassstab bei der Abwehr von Zwangsinorporationen in solche Verbände ist).³⁰

Zunächst hatte der StGH in seinem 1957 erstatteten Gutachten zur Verfassungsmässigkeit des Gesetzes betreffend die Errichtung einer Ge-

23 Vgl. Höfling zu Art. 9 GG, in: Sachs, Rz. 13.

24 Vgl. Biaggini, Vereinigungsfreiheit und Koalitionsfreiheit, Rz. 15.

25 Vgl. Höfling zu Art. 9 GG, in: Sachs, Rz. 13.

26 StGH 2003/48 Erw. 6.2; vgl. auch Winkler/Raschauer, Pflichtmitgliedschaft, S. 126.

27 Vgl. zum Ganzen: Cornils zu Art. 9 GG, in: Epping/Hillgruber, Rz. 12 ff.

28 Vgl. Potacs, Recht auf Zusammenschluss, Rz. 12.

29 Vgl. Winkler/Rauschauer, Pflichtmitgliedschaft, S. 126.

30 Vgl. Höfling, Grundrechtsordnung, S. 142; ablehnend: Winkler/Raschauer, Pflichtmitgliedschaft, S. 140.

werbegenossenschaft³¹, durch das eine öffentlich-rechtliche Zwangskörperschaft aller Inhaber von Handels-, Gewerbe- und Industriebetrieben errichtet worden war, Art. 41 LV als verfassungsrechtliche Massstabsnorm überhaupt nicht erwähnt.³² Ebenso wenig wurde die Frage nach der Vereinbarkeit mit der EMRK aufgeworfen, der das Fürstentum Liechtenstein erst mit Wirkung ab dem 8. September 1982 beigetreten ist.³³ 1987 erklärte der StGH die Zwangsmitgliedschaft in der inzwischen zur Gewerbe- und Wirtschaftskammer umbenannten Gewerbegeossenschaft³⁴ unter anderem mit der Begründung für verfassungswidrig, diese verstosse gegen die in Art. 41 1. Alt. LV verankerte negative Vereinsfreiheit.³⁵ Das entsprechende Urteil wurde allerdings im Rahmen einer Wiederaufnahme des Verfahrens aufgehoben.³⁶ Im Zuge der Neudurchführung des Verfahrens setzte sich der StGH rechtsvergleichend mit der Frage auseinander, ob die Zwangsmitgliedschaft bei einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft überhaupt aufgrund der Vereinsfreiheit zu beurteilen sei, liess dies im Ergebnis aber offen, da er die Auffassung vertrat, dass im Streitgegenständlichen Fall nur der Massstab der Gewerbefreiheit anzusetzen sei, da die durch den Beschwerdeführer angefochtene Umlage ihn als Gewerbetreibenden betreffe.³⁷

12

In einem späteren Verfahren hob der StGH mit Urteil vom 29. November 2004 dann schliesslich die Bestimmungen betreffend die Zwangsmitgliedschaft in der Gewerbe- und Wirtschaftskammer als verfassungswidrig auf.³⁸ Der StGH hielt in diesem Zusammenhang fest, dass die Zwangsmitgliedschaft in der Gewerbe- und Wirtschaftskammer nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Gewerbefreiheit, sondern zusätzlich auch unter dem Gesichtspunkt der Vereinsfreiheit zu prüfen sei, ohne aber zu der Frage Stellung zu nehmen, mit welcher Begründung er im Falle eines *öffentlich-rechtlichen* Zusammenschlusses die Vereinsfrei-

31 LGBL 1936 Nr. 2.

32 Vgl. Gutachten vom 27. März 1957, ELG 1955–1961, S. 118 ff.; Höfling, Grundrechtsordnung, S. 142.

33 Vgl. StGH 2003/48 Erw. 3.

34 Vgl. Verordnung vom 10. April 1984 über die Abänderung der Statuten der Gewerbegeossenschaft für das Fürstentum Liechtenstein, LGBL 1984 Nr. 18.

35 Vgl. StGH 1985/11 (nicht veröffentlichtes Urteil vom 5. Mai 1987), S. 9 ff.; vgl. Höfling, Grundrechtsordnung, S. 142 f.

36 Vgl. StGH 1985/11, LES 1988, 94 SV 12.

37 Vgl. StGH 1985/11, LES 1998, 94 Erw. 20 f.

38 StGH 2003/48.

heit tangiert sieht.³⁹ Der StGH führte in seinem Urteil zwar aus, dass das die Zwangsmitgliedschaft in der Gewerbe- und Wirtschaftskammer verteidigende Vorbringen der Regierung, das deutsche Bundesverfassungsgericht habe es in seiner Rechtsprechung bis anhin stets abgelehnt, gegenüber öffentlich-rechtlichen Zwangszusammenschlüssen auf Art. 9 Abs. 1 GG zurückzugreifen und öffentlich-rechtliche Zwangsmitgliedschaften lediglich am Generalfreiheitsrecht des Art. 2 Abs. 1 GG gemessen und die Verfassungsmässigkeit öffentlich-rechtlicher Zwangsverbände immer dann bejaht, wenn diese zum Zwecke «legitimer öffentlicher Aufgaben» errichtet worden seien, zwar zutreffend, in einem namhaften Teil der Lehre und Literatur aber auf Kritik gestossen sei.⁴⁰ Darüber hinaus habe das deutsche Bundesverfassungsgericht selbst festgehalten, dass in Art. 9 Abs. 1 GG ein wesentliches Prinzip freiheitlicher Staatsgestaltung zum Ausdruck komme, sodass die grundsätzlich bestehende Freiheit des Staates, nach seinem Ermessen öffentliche Aufgaben durch öffentlich-rechtliche Körperschaften wahrnehmen zu lassen, durch die in Art. 9 Abs. 1 GG verkörperten Verfassungsgrundsätze eingeschränkt werde.⁴¹ Bei echter Konkurrenz der solchen Körperschaften zugeordneten Aufgaben mit solchen, die von frei gegründeten Vereinigungen ebenso gut erfüllt werden können, könne sich der in der Pflichtmitgliedschaft liegende Eingriff in die Freiheit des Einzelnen als übermässig, weil nicht unbedingt erforderlich, und deshalb als verfassungswidrig erweisen.⁴² Eine Begründung, warum der StGH im konkreten Fall den Schutzbereich des Art. 41 1. Alt. LV tangiert sah, liess der StGH allerdings vermissen.⁴³

Im Fall *Le Compte u. a. gegen Belgien*⁴⁴ hat der EGMR erstmals ausgesprochen, dass der Schutzbereich des Art. 11 Abs. 1 EMRK nicht Abwehransprüche gegenüber öffentlich-rechtlichen Zwangsvereinigungen (mit hoheitlichen Befugnissen) betreffe. Der Schutzbereich von Art. 11 Abs. 1 EMRK sei in diesem Zusammenhang lediglich dann betroffen, wenn die Mitglieder der öffentlich-rechtlichen Vereinigung

39 Vgl. StGH 2003/48 Erw. 6 ff.

40 Vgl. StGH 2003/48 Erw. 8.

41 Vgl. BVerfGE 281 (303); vgl. StGH 2003/48 Erw. 8.

42 Vgl. BVerfGE 281 (303); vgl. StGH 2003/48 Erw. 8.

43 Vgl. StGH 2003/48 passim.

44 Urteil des EGMR i.S. *Le Compte u. a. gegen Belgien*, vom 23. Juni 1981, 6878/75 und 7328/75, Serie A Nr. 43 Ziffer 47.

durch den Zusammenschluss an der Gründung von oder am Beitritt zu anderen (berufsständischen) Vereinigungen gehindert würden.⁴⁵

14

Versteht man die Vereinigungsfreiheit als Grundentscheidung für das Prinzip freier sozialer Gruppenbildung, dann muss man konsequenterweise auch eine umfassende negative Vereinsfreiheit anerkennen.⁴⁶ Im Ergebnis ist dem StGH also dahingehend zuzustimmen, dass im Falle der Zwangsinkorporation in einen öffentlich-rechtlichen Verband grundsätzlich der Schutzbereich der Vereinigungsfreiheit betroffen sein kann. Jedoch darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass der jeweilige Grundrechtsträger in der Regel gar nicht durch die oktroyierte Mitgliedschaft als solche beschwert ist, sondern eine allfällige Beschwer vielmehr daraus resultiert, dass er seiner Erwerbstätigkeit nur als Mitglied einer berufsständischen Kammer nachgehen kann und/oder Pflichtbeiträge zu leisten hat. In diesem Fall ist aber die Handels- und Gewerbefreiheit bzw. allenfalls die Eigentumsgarantie vorrangig betroffen.⁴⁷

15

Anders als das deutsche Grundgesetz (Art. 9 Abs. 3) oder die schweizerische Bundesverfassung (Art. 28) kennt die liechtensteinische Landesverfassung kein eigenständiges Gewerkschaftsrecht für Arbeitnehmer und Arbeitgeber (Koalitionsrecht). Die Formulierung in Art. 11 Abs. 1 EMRK «einschliesslich des Rechts, zum Schutze ihrer Interessen Gewerkschaften zu bilden und diesen beizutreten» legt jedoch nahe, die Koalitionsfreiheit als besondere Form der Vereinigungsfreiheit anzusehen. Trotz der Existenz einer seit dem Jahr 1920 bestehenden Gewerkschaft, die allen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Fürstentum Liechtenstein offensteht (Liechtensteinischer ArbeitnehmerInnenverband), hatte sich der StGH bis anhin noch nie mit der Frage der verfassungsrechtlichen Garantie der Koalitionsfreiheit auseinandersetzen. Nachdem der StGH der EMRK «faktisch» Verfassungsrang zuerkennt,⁴⁸ ist aber davon auszugehen, dass der StGH sich an die entsprechende EGMR-Rechtsprechung anlehnen würde. Nach dieser Rechtsprechung schützt die Koalitionsfreiheit in erster Linie Gewerkschaften – unabhängig von ihrer Rechtsform – gegen Eingriffe des Staates, der sich nur

45 Vgl. Urteil des EGMR i.S. *Le Compte u. a. gegen Belgien*, vom 23. Juni 1981, 6878/75 und 7328/75, Ziff. 62 ff., Serie A Nr. 43 Ziffer 47.

46 Vgl. Höfling zu Art. 9 GG, in: Sachs, Rz. 22.

47 Vgl. Höfling zu Art. 9 GG, in: Sachs, Rz. 23.

48 Vgl. StGH 2005/89, LES 2007, 411 Z. 1.

unter den Voraussetzungen des Art. 11 Abs. 2 EMRK in Fragen der Gründung und des Beitritts zu einer Gewerkschaft einmischen darf.⁴⁹ Rechtsträger sind in diesem Zusammenhang sowohl die Gewerkschaft selbst als auch die einzelnen Mitglieder.⁵⁰ Art. 11 Abs. 1 EMRK garantiert neben dem Recht, eine Gewerkschaft zu gründen und einer solchen beizutreten, u. a. das Recht, in Tarifverhandlungen einzutreten und Tarifverträge abzuschließen, das Selbstverwaltungsrecht in eigenen Angelegenheiten, das Recht, die beruflichen Interessen der Mitglieder durch kollektive Massnahmen zu verteidigen und für sie zu kämpfen.⁵¹ Ein Streikrecht für jedermann gehört zwar nicht zum Gewährleistungsumfang,⁵² jedoch hat der EGMR den Kern des Streikrechts aus Art. 11 EMRK folgend angesehen, woraus teilweise geschlossen wird, dass der völlige Ausschluss des Streikrechts nicht als mit Art. 11 EMRK vereinbar angesehen würde.⁵³

2. Subjektiver Schutzbereich

Vom subjektiven Schutzbereich des Grundrechts auf Vereinsfreiheit ist jedermann erfasst. Damit können – anders als z. B. in Deutschland – auch Ausländer Träger des verfassungsmässig gewährten Grundrechts auf Vereinsfreiheit sein. Dies deckt sich mit dem persönlichen Geltungsbereich von Art. 11 Abs. 1 EMRK, der im Lichte von Art. 16 EMRK allerdings so auszulegen ist, dass er die Beschränkung der politischen Tätigkeit von Ausländern gestattet. Unter Berücksichtigung des Günstigkeitsprinzips muss insoweit aber die die weitergehende Gewährleistung enthaltende Bestimmung des Art. 41 1. Alt. LV zum Tragen kommen.

Der Grundrechtsschutz des Art. 41 1. Alt. LV beschränkt sich nicht nur auf die individuelle Betätigungsfreiheit, sondern erstreckt sich auch auf den Verein als solchen.⁵⁴ Dementsprechend können sich auch juristische Personen des Privatrechts – unabhängig davon, ob sie ihren Sitz in

16

17

49 Vgl. Grabenwarter, EMRK, § 23 Rz. 77 m. w. N.

50 Grabenwarter, EMRK, § 23 Rz. 77 m. w. N.

51 Vgl. Grabenwarter, EMRK, § 23 Rz. 77.

52 Vgl. Grabenwarter, EMRK, § 23 Rz. 77.

53 Vgl. Frowein/Peukert, EMRK, Art. 11 Rz. 18.

54 Höfling, Grundrechtsordnung, S. 144.

Liechtenstein haben oder nicht⁵⁵ – gegenüber vereinsbeeinträchtigenden Handlungen des Staates auf die Vereinsfreiheit berufen.⁵⁶

3. Eingriff

18

Jede Verkürzung des verfassungsrechtlich Gewährleisteten stellt einen rechtfertigungsbedürftigen Eingriff in den Schutzbereich des Art. 41 1. Alt. LV dar, soweit die abwehrrechtliche Grundrechtsdimension betroffen ist.⁵⁷ Solche Schutzbereichsbeeinträchtigungen sind denkbar vom Gründungs- bis zum Auflösungsstadium.⁵⁸

4. Schranken

19

Die Vereinsfreiheit ist gemäss Art. 41 LV «innerhalb der gesetzlichen Schranken» gewährleistet. Trotz dieser unbestimmten Formulierung läuft das Grundrecht nicht leer. Zum einen dürfen aufgrund der Rechtsprechung des StGH solche Schrankenvorbehalte nicht ausdehnend interpretiert werden, ein Kerngehalt der Grundrechte muss geschützt bleiben.⁵⁹ Und zum anderen werden die verfassungsmittelbaren Schranken der liechtensteinischen Grundrechtsgewährleistung durch die je einschlägigen qualitativen Gesetzesvorbehalte der EMRK materiell überlagert,⁶⁰ sodass Eingriffe des Gesetzgebers in die Vereinsfreiheit nur aus den in Art. 11 Abs. 2 EMRK genannten Gründen (nationale und öffentliche Sicherheit, Aufrechterhaltung der Ordnung, Verhütung von Straftaten, Schutz der Gesundheit, der Moral oder der Rechte und Freiheiten anderer) zulässig sind.⁶¹

20

Ein dem öffentlichen Recht zuzuordnendes Spezialgesetz betreffend das Vereinsrecht existiert in Liechtenstein nicht.

55 Vgl. Nigg, Vereinsrecht, S. 54 m. w. N.

56 Höfling, Grundrechtsordnung, S. 144 m. w. N.

57 Vgl. Höfling zu Art. 9 GG, in: Sachs, Rz. 34.

58 Höfling zu Art. 9 GG, in: Sachs, Rz. 34.

59 Vgl. Batliner, Rechtsordnung, S. 141.

60 Vgl. Höfling, Grundrechtsordnung, S. 89.

61 Zu einem analogen Ergebnis kommt auch Michael Potacs in Bezug auf die Rechtslage in Österreich, vgl. Potacs, Recht auf Zusammenschluss, Rz. 6.

5. Schranken-Schranken

Wie bei der Handels- und Gewerbefreiheit ist ein Eingriff in die Vereinsfreiheit nur zulässig, wenn – neben einer genügenden gesetzlichen Grundlage – der Eingriff durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt und verhältnismässig ist.⁶² Der StGH hat in seiner Entscheidung StGH 2003/48 hierzu ausgesprochen: «Das öffentliche Interesse zur Einschränkung der Vereinsfreiheit ist wie bei der Handels- und Gewerbefreiheit nur dann als genügend anzuerkennen, wenn es in der Abwägung mit dem vorrangigen öffentlichen Interesse des Grundrechts der Vereinsfreiheit überwiegt. Dies kann der Fall sein, wenn ein direktes, schwerwiegendes Interesse an polizeilichen Beschränkungen besteht. Art. 11 Abs. 2 EMRK etwa anerkennt als öffentliches Interesse die nationale und öffentliche Sicherheit und Ordnung, Verbrechensverhütung, Schutz von Gesundheit und Moral oder Rechte von Drittpersonen. Blosser Gründe der Praktikabilität oder der Fiskalität zählen nicht dazu.»⁶³ Der StGH hat in diesem Zusammenhang verkannt, dass Art. 11 Abs. 2 EMRK einen qualifizierten Gesetzesvorbehalt und damit eine Schranke und keine Schranken-Schranke enthält und damit bereits das die Vereinsfreiheit einschränkende Gesetz den in Art. 11 Abs. 2 EMRK genannten Gründen Rechnung tragen muss und im Zuge der Schranken-Schranken nur noch für eine Verhältnismässigkeitsprüfung Raum bleibt.

21

6. Verhältnis zu anderen Grundrechten

Subsumiert man die religiöse und weltanschauliche Assoziationsfreiheit unter Art. 37 Abs. 1 LV, so ist diese in Bezug auf religiöse und weltanschauliche Vereinigungen als *lex specialis* gegenüber Art. 41 1. Alt. LV anzusehen, anderenfalls stehen insofern beide Grundrechte ergänzend nebeneinander.

22

In Bezug auf das Verhältnis zur Handels- und Gewerbefreiheit gemäss Art. 36 LV gilt das Folgende: Die auf privatwirtschaftlichen Erwerb ausgerichteten Vereinigungen sind mit Rücksicht auf die von der Han-

23

62 Vgl. StGH 2003/48 Erw. 6.2.

63 StGH 2003/48 Erw. 7 m. w. N.

dels- und Gewerbefreiheit mitgarantierte wirtschaftliche Vereinigungsfreiheit ausschliesslich nach Art. 36 LV und nicht nach Art. 41 LV zu beurteilen. Fehlt hingegen die Erwerbsausrichtung, so ist der Sachverhalt aufgrund der allgemeinen Garantie der Vereinsfreiheit, also nach Art. 41 LV und Art. 11 EMRK, zu beurteilen. Daneben gibt es auch noch den dritten Fall, nämlich den Sachverhalt, dass eine Vereinigung wegen ihrer kommerziellen Zielsetzung der Handels- und Gewerbefreiheit zuzuordnen ist, aber von deren Schutzbereich nicht voll erfasst wird, sodass ergänzend die Vereinsfreiheit zum Tragen kommt.⁶⁴

24

Anders als z. B. in Deutschland existieren darüber hinaus in der liechtensteinischen Verfassung keine Grundrechte, welche die Vereinsfreiheit als *leges speciales* verdrängen, wie z. B. eine (explizite) Koalitionsfreiheit oder Parteienfreiheit.⁶⁵

IV. Die Versammlungsfreiheit

25

Neben der Vereinsfreiheit ist die Versammlungsfreiheit gemäss Art. 41 2. Alt. LV innerhalb der gesetzlichen Schranken gewährleistet.

1. Objektiver Schutzbereich

26

Schutzobjekt des Art. 41 2. Alt. LV ist die Versammlung. Der Begriff der Versammlung ist weder in der Verfassung definiert noch bislang durch die StGH-Rechtsprechung konturiert worden. Es dürfte jedoch ausser Frage stehen, dass nicht jede Zusammenkunft mehrerer Personen die Merkmale einer Versammlung erfüllt. Es ist in jedem Fall eine Verbundenheit der Versammlungsteilnehmer im Sinne einer gemeinsamen Zweckverfolgung erforderlich.⁶⁶ Hierdurch lässt sich die Versammlung auch von der blossen Ansammlung wie z. B. einem Menschauflauf nach einem Verkehrsunfall abgrenzen.⁶⁷ Bei der Ansammlung verfolgen zwar möglicherweise

64 Vgl. zum Ganzen: Frick, Gewährleistung, S. 334.

65 Vgl. Höfling zu Art. 9 GG, in: Sachs, Rz. 47.

66 Vgl. Manfrini, La liberté de réunion et d'association, Rz 8.

67 Vgl. Manfrini, La liberté de réunion et d'association, Rz. 8.

alle Anwesenden den gleichen Zweck, sie sind aber nicht durch einen gemeinsamen Zweck verbunden. Jedoch ist nicht auszuschliessen, dass sich die erforderliche interpersonale Verbindung der Anwesenden einstellt, sodass aus einer grundsätzlich nicht nach Art. 41 2. Alt. LV geschützten Ansammlung eine geschützte Versammlung wird.⁶⁸

Nach traditioneller Rechtsauffassung wird nur dann das Vorliegen einer Versammlung bejaht, wenn die Teilnehmenden physisch zusammenkommen; eine «Zusammenkunft» mittels technischer Hilfsmittel wie z. B. eine Video-Konferenz oder der Austausch in einem virtuellen (Internet-)Chat-Room genügt nicht, selbst wenn insofern öffentlichkeitswirksam Meinungen geäußert werden.⁶⁹ Die Vereinbarkeit dieser Rechtsauffassung mit dem Verständnis der Versammlungsfreiheit als Kommunikationsfreiheit mit der besonderen Schutzrichtung der Freiheit der gemeinsamen Meinungsäußerung⁷⁰ ist jedoch – insbesondere angesichts der zunehmenden Technologisierung der Gesellschaft – durchaus kritisch zu hinterfragen.

Es besteht ein vielschichtiger Meinungsstreit zu der Frage, ob der Schutzbereich der Versammlungsfreiheit auf bestimmte gemeinsame Zwecke beschränkt ist oder jede Art von Zweck erfasst.⁷¹ Überwiegend wird vertreten, dass der gemeinsame Zweck in der kollektiven Meinungsbildung oder der gemeinsamen Kundgabe von Meinungen liegen muss.⁷² Dementsprechend wird auch die Verfolgung rein gesellschaftlicher Zwecke als vom sachlichen Schutzbereich des Art. 11 Abs. 1 EMRK nicht erfasst angesehen.⁷³ Das deutsche Bundesverfassungsgericht versagt darüber hinaus aber auch solchen Veranstaltungen den Schutz der Versammlungsfreiheit, anlässlich derer auch Meinungskundgaben erfolgen, in deren Vordergrund aber der Spass-, Tanz- oder Un-

27

28

68 Vgl. Höfling zu Art. 8 GG, in: Sachs, Rz. 15 m. w. N.

69 Vgl. Rohner, Art. 22: Versammlungsfreiheit, Rz. 8; Zimmerli, Versammlungsfreiheit, Rz. 15; Grabenwarter, EMRK, § 219 Rz. 62 m. w. N.

70 Vgl. Grabenwarter, EMRK, § 23 Rz. 58.

71 Vgl. Axel Tschentscher, Versammlungsfreiheit und Eventkultur, in: NVwZ 2001, 1243 (1244).

72 Vgl. Grabenwarter, EMRK, § 23 Rz. 62; BVerfGE 104, 92 (104); Zimmerli, Versammlungsfreiheit, Rz. 13; Häfelin/Haller/Keller, Bundesstaatsrecht, Rz. 536; Rohner, Art. 22: Versammlungsfreiheit, Rz. 6.

73 Vgl. Frowein/Peukert, EMRK, Art. 11 Rz. 2; Grabenwarter, EMRK, § 23 Rz. 62.

terhaltungszweck steht.⁷⁴ Diese Entscheidung darf allerdings nicht dahingehend missverstanden werden, dass nur Veranstaltungen geschützt sind, bei denen Meinungen in verbaler Form kundgegeben oder ausgetauscht werden. Vielmehr sind nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch Veranstaltungen geschützt, bei denen die Teilnehmer ihre Meinungen zusätzlich oder ausschliesslich auf andere Art und Weise, auch in Form einer Sitzblockade oder unter Einsatz von Musik und Tanz, zum Ausdruck bringen, wenn die entsprechenden Mittel mit dem Ziel eingesetzt werden, auf die öffentliche Meinungsbildung einzuwirken.⁷⁵

29 Eine über die begriffsnotwendige Zusammenkunft mindestens zweier Personen hinausgehende Mindestteilnehmerzahl ist für die Annahme einer Versammlung nicht zu fordern.⁷⁶

30 Irrelevant für die Einschlägigkeit des Grundrechtsschutzes ist ferner die Intensität der Planung und Organisation der Versammlung.⁷⁷ Dementsprechend werden auch Eil- und Spontanversammlungen sowie Grossdemonstrationen von der Verfassungsbestimmung erfasst.⁷⁸

31 Das Grundrecht schützt sowohl das Recht des Einzelnen, an einer Versammlung teilzunehmen (positive Versammlungsfreiheit), als auch das Recht, ihr fernzubleiben (negative Versammlungsfreiheit).⁷⁹

32 Indem die Versammlungsfreiheit das Selbstbestimmungsrecht über Ort, Zeitpunkt, Art und Inhalt der Veranstaltung gewährleistet, umfasst die Verfassungsgarantie auch die inhaltliche Gestaltungsfreiheit.⁸⁰ Dementsprechend sind grundsätzlich auch Versammlungen geschützt, deren Teilnehmer verumumt sind oder provokative Symbole verwenden.⁸¹

74 BVerfG, 1 BvQ 28/01 vom 12. Juli 2001, Nr. 22 ff., in: NJW 2001, 2459 (2461): Mit dieser Entscheidung wies das BVerfG Anträge auf einstweilige Anordnungen im Zusammenhang mit der Beurteilung und Behandlung der «Love Parade» und der Gegenveranstaltung «Fuckparade» als öffentliche Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes ab.

75 Vgl. BVerfGE 87, 399 (406); BVerfG, 1 BvQ 28/01 vom 12. Juli 2001, Nr. 20, in: NJW 2001, 2459 (2460).

76 Vgl. Rohner, Art. 22: Versammlungsfreiheit, Rz. 7; Zimmerli, Versammlungsfreiheit, Rz. 10; Höfling zu Art. 8 GG, in: Sachs, Rz. 9.

77 Vgl. Höfling zu Art. 8 GG, in: Sachs, Rz. 19.

78 Vgl. Höfling zu Art. 8 GG, in: Sachs, Rz. 19 m. w. N.

79 Vgl. Zimmerli, Versammlungsfreiheit, Rz. 17.

80 Vgl. Höfling zu Art. 8 GG, in: Sachs, Rz. 21.

81 Vgl. Höfling zu Art. 8 GG, in: Sachs, Rz. 21.

Entsprechende Verbote sind auf der Ebene der Grundrechtsschranken auf ihre Verfassungsmässigkeit hin zu überprüfen.

Die Versammlungsfreiheit kann nur dann effektiv verwirklicht werden, wenn sie zugleich das Recht auf Benutzung öffentlichen Grundes und öffentlicher Sachen im Gemeingebrauch beinhaltet. Dies ist auch weitgehend anerkannt,⁸² umstritten ist in diesem Zusammenhang lediglich, ob dieses Recht Element der abwehrrechtlichen Dimension oder aber dem Aspekt eines möglichen leistungsrechtlichen Gehalts der Versammlungsfreiheit zuzuordnen ist.⁸³

Das Recht, sich zu versammeln, wird darüber hinaus nur dann wirksam gewährleistet, wenn auch vorbereitende Organisationsakte (z.B. Einladung, Beschaffung von Räumlichkeiten, Gewinnung von Rednern) und die Phase der Anreise der Teilnehmer bzw. der Anmarsch zu einer Versammlung vom Schutzbereich erfasst werden.⁸⁴ Auch für die Phase der Abreise gilt, dass staatliche Massnahmen im Anschluss an die Versammlung, die darauf abzielen, von der künftigen Teilnahme an Versammlungen abzuhalten, am Massstab des Grundrechts zu messen sind.⁸⁵

Art. 11 Abs. 1 EMRK und Art. 12 Abs. 1 EU-GRCh gewähren explizit nur das Recht, sich *friedlich* zu versammeln. Art. 8 Abs. 1 GG formuliert dies noch einschränkender und verlangt neben der Friedlichkeit die Waffenlosigkeit. Art. 41 2. Alt. LV sieht – ebenso wie Art. 22 BV – explizit einen Friedlichkeitsvorbehalt vor. Aber auch in Bezug auf Art. 22 BV ist anerkannt, dass nur friedliche Versammlungen vom Schutzbereich des Grundrechts erfasst sind.⁸⁶ Dies folge ohne weiteres aus der demokratischen und rechtsstaatlichen Funktion der Versammlungsfreiheit.⁸⁷

Das Merkmal der Friedlichkeit darf aber nicht restriktiv ausgelegt werden.⁸⁸ Allein die Möglichkeit gewalttätiger Gegendemonstrationen oder unfriedlicher Ereignisse am Rande einer Demonstration kann das

82 Vgl. Rohner, Art. 22: Versammlungsfreiheit, Rz. 15.

83 Vgl. Schneider zu Art. 8 GG, in: Epping/Hillgruber, Rz. 27.2; Höfling zu Art. 8 GG, in: Sachs, Rz. 38.

84 Vgl. Rohner, Art. 22: Versammlungsfreiheit, Rz. 18; Höfling zu Art. 8 GG, in: Sachs, Rz. 23.

85 Vgl. Höfling zu Art. 8 GG, in: Sachs, Rz. 23.

86 Vgl. Rohner, Art. 22: Versammlungsfreiheit, Rz. 10.

87 Vgl. Zimmerli, Versammlungsfreiheit, Rz. 14.

88 Vgl. Grabenwarter, EMRK, § 23 Rz. 62; Höfling zu Art. 8 GG, in: Sachs, Rz. 27.

Grundrecht der friedlichen Versammlungsteilnehmer nicht ausschließen.⁸⁹ Selbst die Qualifikation einer Sitzblockade als Gewalt im Sinne des strafrechtlichen Nötigungstatbestandes führt nicht automatisch auch zu einer Qualifikation einer solchen als unfriedlich im Sinne des (impliziten) verfassungsrechtlichen Tatbestandsmerkmals, sofern deren Teilnehmer rein passiv bleiben.⁹⁰ Die bloße Möglichkeit, dass es bei einer Veranstaltung zu rechtswidrigen Handlungen kommen könnte, genügt nicht, um eine Veranstaltung von vornherein aus dem Schutzbereich des Grundrechts herauszunehmen.⁹¹ Vielmehr darf solches nur für den Fall erfolgen, dass im Rahmen einer objektiv fundierten Gefahrenprognose konkret schwerwiegende Gewalttätigkeiten zu befürchten sind.⁹²

2. Subjektiver Schutzbereich

³⁷ Vom subjektiven Schutzbereich des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit ist wie bei der Vereinsfreiheit jedermann erfasst. Es kann insofern auf die Ausführungen unter Rz. 16 verwiesen werden.

³⁸ Soweit juristische Personen als Veranstaltende oder Leitende einer Versammlung auftreten, können sie auch selbst den Schutz der Versammlungsfreiheit beanspruchen.⁹³

3. Eingriff

³⁹ Eingriffe in die Versammlungsfreiheit sind in vielfältiger Form denkbar.⁹⁴ In Betracht kommen sowohl spezielle als auch allgemeine Versammlungsverbote sowie Beschränkungen bei der Durchführung einer Versammlung.⁹⁵ Die Anmelde- und Erlaubnispflicht in Bezug auf eine

⁸⁹ Vgl. Grabenwarter, EMRK, § 23 Rz. 62.

⁹⁰ Vgl. Höfling zu Art. 8 GG, in: Sachs, Rz. 30; Grabenwarter, EMRK, § 219 Rz. 62.

⁹¹ Vgl. Zimmerli, Versammlungsfreiheit, Rz. 14.

⁹² Vgl. Zimmerli, Versammlungsfreiheit, Rz. 14.

⁹³ Vgl. Zimmerli, Versammlungsfreiheit, Rz. 16.

⁹⁴ Vgl. Grabenwarter, EMRK, § 23 Rz. 64.

⁹⁵ Grabenwarter, EMRK, § 23 Rz. 64 m. w. N.

Versammlung sind ebenfalls als Eingriff zu bewerten.⁹⁶ Gleiches gilt für strafrechtliche oder andere Sanktionen, welche an ein durch die Versammlungsfreiheit prima facie geschütztes Verhalten anknüpfen.⁹⁷ Die Eingriffsqualität ist ferner zu bejahen für informationelle Massnahmen in Bezug auf Versammlungen (z. B. Observationen, Abhör- und Bildaufnahmen).⁹⁸

4. Schranken

Die Versammlungsfreiheit ist – wie die Vereinsfreiheit – gemäss Art. 41 LV «innerhalb der gesetzlichen Schranken» gewährleistet. Es kann insofern auf die Ausführungen unter Rz. 19 verwiesen werden.

Fragwürdig im Kontext des oben (Rz. 40 i. V. m. Rz. 19) aufgezeigten Gesetzesvorbehalts erscheinen die auf Art. 109 Punkt 3 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Zollvertrag vom 13. Mai 1924⁹⁹ und § 74 der Gewerbeordnung vom 13. Dezember 1915¹⁰⁰ gestützte Verordnung vom 23. März 1950 über die Erteilung von Aufführungsbewilligungen¹⁰¹, die alle öffentlichen Veranstaltungen – mit Ausnahme von Jahrmärkten (sic!) –, die behördliche Massnahmen wie z. B. Sperrung von Strassen, Ordnungsdienst und dergleichen oder Kontrollen technischer, gesundheits-, bau- oder fremdenpolizeilicher Art verlangen, einer Bewilligungspflicht unterstellt, ohne auf den Zweck der Veranstaltung und damit auf die Frage der Qualifikation als Versammlung abzustellen, sowie das per Regierungsbeschluss erlassene Benützungsglement für den Peter-Kaiser-Platz,¹⁰² welches Kundgebungen auf diesem prominenten

40

41

96 So Höfling zu Art. 8 GG, in: Sachs, Rz. 50; im Ergebnis wohl auch: Häfelin/Haller/Keller, Bundesstaatsrecht, Rz. 541; Potacs, Recht auf Zusammenschluss, Rz. 15 m. w. N.; a. A. EGMR i. S. *Rassemblement jurassien et unité jurassienne gegen Schweiz*, vom 10. Oktober 1979, 8191/78, DR 17, 93 (105).

97 Vgl. Höfling zu Art. 8 GG, in: Sachs, Rz. 50.

98 Vgl. Höfling zu Art. 8 GG, in: Sachs, Rz. 51; in diesem Sinne auch: BVerfG, 1 BvR 2492/08 vom 17. Februar 2009, Absatz-Nr. 128 ff., in: NVwZ 2009, 441 (445 ff.).

99 LGBL. 1924 Nr. 11 i. d. g. F.

100 LGBL. 1915 Nr. 14. Zur Aufhebung von LGBL. 1915 Nr. 14 sowie zur teilweisen Aufhebung von LGBL. 1950 Nr. 11 siehe Art. 40 von LGBL. 1970 Nr. 21.

101 LGBL. 1950 Nr. 11 i. d. g. F.

102 Beschluss der Regierung vom 8. Juli 2008, RA 2008/2037

öffentlichen Platz¹⁰³ automatisch als gesteigerten Gemeingebrauch klassifiziert und dementsprechend einer Bewilligungspflicht unterstellt.

5. Schranken-Schranken

42 In Bezug auf die Schranken-Schranken kann auf die entsprechenden Ausführungen zur Vereinsfreiheit unter Rz. 21 verwiesen werden.

6. Verhältnis zu anderen Grundrechten

43 Art. 41 2. Alt. LV steht zur allgemeinen Freiheit der Person gemäss Art. 32 Abs. 1 1. Alt. LV in einem Spezialitätsverhältnis, steht aber bei Versammlungen in Wohnungen neben dem Hausrecht gemäss Art. 32 Abs. 1 2. Alt. LV. Bei religiösen oder weltanschaulichen Versammlungen wird Art. 41 2. Alt. LV selbst durch Art. 37 Abs. 1 LV verdrängt.¹⁰⁴ Dagegen können Art. 41 2. Alt. LV und die Meinungsfreiheit gemäss Art. 40 LV, welche als Teilgarantien auch die Kunst- und Wissenschaftsfreiheit beinhaltet, nebeneinander stehen.

103 Der Peter-Kaiser-Platz verbindet im Regierungsviertel als Fortsetzung der Vaduzer Fussgängerzone das Landtagsgebäude mit dem Regierungsgebäude.

104 Vgl. Häfelin / Haller / Keller, Bundesstaatsrecht, Rz. 550.

Spezialliteratur-Verzeichnis

Biaggini Giovanni, Vereinigungsfreiheit und Koalitionsfreiheit, in: Merten Detlef / Papier Hans-Jürgen (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte, Band VII/2, Heidelberg 2007, § 223 (zit.: Biaggini, Vereinigungsfreiheit und Koalitionsfreiheit); Epping Volker / Hillgruber Christian, Grundgesetz Kommentar, München 2009 (zitierte Bearbeiter: Cornils Matthias und Schneider Jens-Peter); Manfrini Pierre Louis, La liberté de réunion et d'association, in: Thüerer Daniel / Aubert Jean-François / Müller Jörg Paul (Hrsg.), Verfassungsrecht der Schweiz, Zürich 2001, § 46 (zit.: Manfrini, La liberté de réunion et d'association); Nigg Thomas, Liechtensteinisches und schweizerisches Vereinsrecht im Vergleich, Vaduz 1996 (zit.: Nigg, Vereinsrecht); Potacs Michael, Recht auf Zusammenschluss, in: Merten Detlef / Papier Hans-Jürgen (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte, Band VII/1, Wien 2007, § 197 (zit.: Potacs, Recht auf Zusammenschluss); Stern Klaus / Becker Florian, Grundrechte-Kommentar, Köln 2010 (zitiertes Bearbeiter: Blanke Hermann-Josef); Winkler Günther / Raschauer Bernhard, Die Pflichtmitgliedschaft zur Gewerbe- und Wirtschaftskammer im Fürstentum Liechtenstein, in: LJZ 1991, S. 119 ff. (zit.: Winkler / Raschauer, Pflichtmitgliedschaft); Zimmerli Ulrich, Versammlungsfreiheit, in: Merten Detlef / Papier Hans-Jürgen (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte, Band VII/2, Heidelberg 2007, § 219 (zit.: Zimmerli, Versammlungsfreiheit).

